

Enthält keine Betriebs- und
Geschäftsgeheimnisse



1&1 Telecom GmbH

Elgendorfer Straße 57
56410 Montabaur
Germany
Fon +49 2602 96-0
Fax +49 2602 96-1010
www.1und1-telecom.de
info@1und1.de

1&1 Telecom GmbH | Bahnhalle 7 | 56410 Montabaur | Germany

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Sebastian Jorns
Expert Regulatory Affairs
E-Mail: sebastian.jorns@1und1.de
Phone: +49 2602 96 1608

Vorab per E-Mail: BK3-Postfach@BNetzA.de

Montabaur, 05.08.2020

BK3-20-013

Stellungnahme zum Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von „Einmalentgelten“ für den Zugang zur TAL

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschlusskammer 3 führt unter dem Az. BK3-20-013 auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH (*Telekom*) ein Verfahren bezüglich der Genehmigung von Einmalentgelten für den Zugang zur TAL.

Am 22.07.2020 hat die Beschlusskammer einen Entwurf der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren veröffentlicht.

Mit diesem Schreiben nimmt 1&1 Telecom GmbH (*1&1*) zu dem Verfahren Stellung.

Im Rahmen des Konsultationsentwurfs wird erstmalig die beabsichtigte Umsetzung der Mitteilung der EU-Kommission vom 6. 11.2019, 2019/C 375/01 durch die Beschlusskammer dargelegt. Diesbezüglich stellen wir folgende Anträge, welche im Weiteren unter A. begründet werden. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass uns nicht vorgehalten werden kann, dass wir erst in diesem Verfahrensstadium die Anträge stellen. Wie dargelegt, war bisher nicht bekannt, in welcher Form die Beschlusskammer die Mitteilung der EU-Kommission umsetzt.

Wir beantragen,

dass die Beschlusskammer den kalkulatorischen Zinssatz nach Maßgabe der Mitteilung der EU-Kommission vom 6.11.2019 (2019/C 375/01) und des GEREK-Reports zu WACC-Parametern vom 12.6.2020 (BoR (20) 116) ohne Berücksichtigung einer Übergangsregelung nach Rn. 71 der Mitteilung ermittelt.

Wir beantragen hilfsweise,

dass die Beschlusskammer bei der Ermittlung der Höhe des Zinssatzes nach der Übergangsregelung nach Rn. 71 der Mitteilung der EU-Kommission vom 6.11.2019 (2019/C 375/01) die Höhe des Zinssatzes nach entsprechender Anwendung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu der Bestimmung der angemessenen Verzinsung ermittelt;

dass die Beschlusskammer die Entgeltgenehmigung bis zum 30.6.2021 befristet und im Anschluss an die Übergangszeit, d.h. ab dem 1.7.2021, Entgelte zu bestimmen hat, welche vollumfänglich der Mitteilung der EU-Kommission vom 6.11.2019 (2019/C 375/01) genügen.

Wir beantragen äußerst hilfsweise,

dass die Beschlusskammer die Bestimmung des arithmetischen Mittels bei der Zinssatzbestimmung durch eine Gewichtung der Monate sachrichtig durchführt. Der gewichtete Zinssatz für die Genehmigungsperiode beträgt $(9 * 3,64 \% + 15 * 2,9 \%) / 24 = 3,18\%$.

A. Zur Zinssatzbestimmung

Die von der Beschlusskammer vorgenommene Zinssatzbestimmung, welche auch präjudizierend für weitere Verfahren ist, ist nicht nachvollziehbar.

Die Zinsermittlung erfolgt nunmehr im Grundsatz nach der Mitteilung der EU-Kommission vom 6. 11.2019, 2019/C 375/01, (*Mitteilung*). Während dies der richtige Ausgangspunkt ist, ist unverständlich, weshalb die Beschlusskammer plant, im Wege einer Übergangsregelung eine nur stufenweise Absenkung des Zinssatzes vorzunehmen.

Zunächst verkennt die Beschlusskammer, dass sie die Mitteilung weitestgehend zu berücksichtigen hat (hierzu I.). Eine Übergangsregelung ist nicht erforderlich (hierzu II.1.). Selbst wenn diese zulässig wäre, genügt die Entscheidung nicht den einschlägigen Begründungserfordernissen (hierzu II.2. sowie II.3.).

Die von der Beschlusskammer vorgenommene Abwägungsentscheidung ist ebenfalls fehlerbehaftet. Das folgt schon bereits aus der Verkennung der Bindungswirkung der Mitteilung. Zudem fehlt eine Abwägung des methodischen Ansatzes zur Ermittlung des Eigenkapitals (hierzu III.1.). Die Abwägung zwischen den konkret ermittelten Zinssätzen ist auf tatsächlicher Ebene unvollständig (hierzu III.2.). Außerdem sind die eingestellten Zinssätze nicht korrekt ermittelt worden, was Folgen für die Abwägungsentscheidung hat (hierzu III.3. und III.4.).

I. Bindungswirkung der Mitteilung verkannt

Die Beschlusskammer steht in diesem Verfahren vor der Schwierigkeit, einerseits der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Abwägungsentscheidungen im Rahmen der Zinssatzbestimmung und andererseits der Mitteilung der EU-Kommission gerecht werden müssen. Auch wenn das Verhältnis in concreto noch ungeklärt ist, kann der bisherigen Rechtsprechung zu Äußerungen der Kommission im Entgeltverfahren entnommen werden, dass die Mitteilung der EU-Kommission von der Beschlusskammer im Ergebnis weitestgehend zu berücksichtigen ist. Demgegenüber hat die Beschlusskammer die bisherige Methodik der Zinssatzermittlung nach dem Stehle-Gutachten und die nunmehr zu befolgende Methodik nach der Mitteilung der Kommission offensichtlich für gleichrangig gehalten und eine Abwägungsentscheidung zwischen den verschiedenen Zinssätzen getroffen. Das wird der Bedeutung der Mitteilung allerdings nicht gerecht.

Mitteilungen sind nach Art. 288 Abs. 5 AEUV grundsätzlich formell unverbindlich. Ihnen kommt aber eine verbindliche Wirkung zu, wenn sie eine „rechts-normative Steuerungswirkung“ haben (siehe *Oppermann/Classen/Nettesheim*, EuropaR, 6. Aufl. 2014, § 9 Rn. 131). Das ist dann der Fall, wenn von Ihnen eine rechtsgestaltende Wirkung ausgehen soll (*Nettesheim*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Stand: 69. EL, Art. 288 AEUV Rn. 211).

Diese Voraussetzung besteht vorliegend. Nach der Rn. 1 dient die Mitteilung als „Bezugswert bei der Prüfung von Maßnahmenentwürfen, die gemäß Artikel 7 der Rahmenrichtlinie [...] notifiziert worden sind.“ Damit bindet sich die Kommission für ihre Stellungnahmen im Verfahren nach Artikel 7 selbst (so auch die Beschlusskammer, Konsultationsentwurf, S. 60). Die Stellungnahmen sind wiederum von den nationalen Regulierungsbehörden nach § 12 Abs. 2 Nr. 2

Satz 1 TKG bzw. Art. 7 Abs. 7 der Rahmenrichtlinie weitestgehend zu berücksichtigen. Das gilt auch im Entgeltgenehmigungsverfahren (BVerwG, Urt. v. 31.1.2017, 6 C 2.16, Rn. 22 ff., juris; VG Köln, Urt. v. 15.6.2020, 21 K 7279/18, S. 21).

Wenn also die Stellungnahme der Kommission weitestgehend zu berücksichtigen ist und die Kommission ihrerseits im Wege der Selbstbindung die Mitteilung für maßgeblich erklärt hat, folgt daraus, dass die Beschlusskammer auch die Mitteilung weitestgehend zu berücksichtigen hat. Eine abweichende Entscheidung würde den Entgeltbeschluss jedenfalls angreifbar machen.

Den dargestellten Maßstab hat die Beschlusskammer im Beschlussentwurf nicht eingehalten. Anstatt von der Zinsermittlung nach der Mitteilung auszugehen, hat sie zwischen drei von ihr ermittelten Zinssätzen (gleichberechtigt) abgewogen. Dass sie im Ergebnis der Kommissionsmitteilung folgt, bedeutet nicht, dass der Weg dorthin ordnungsgemäß beschritten wurde.

Angesichts der Pflicht der weitestgehenden Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission hätte die Beschlusskammer ihre bisherige Methode nur dann wählen können, wenn vom europäischen Standard abweichende nationale Besonderheiten vorliegen oder wenn gegenläufige öffentliche oder private Belange zu berücksichtigen sind, denen nach der besonders zu begründenden Einschätzung der Bundesnetzagentur im konkreten Einzelfall ein so hohes Gewicht zukommt, dass ihr Zurücktreten gerechtfertigt erscheint (BVerwG, Beschl. v. 10.12.2014, 6 C 16.13, Rn. 73, juris, VG Köln, Urt. v. 11.12.2016, 21 K 6734/16, S. 26 f. zur Nichtdiskriminierungsempfehlung).

Die Beschlusskammer hat aber keine Prüfung nach diesem Maßstab vorgenommen. Das zeigt, dass sich die Beschlusskammer nicht bewusst war, welchen Bindungsgrad die Mitteilung der Kommission hat. Damit wäre ein entsprechender Entgeltbeschluss rechtswidrig.

Aus dem Vorstehenden folgt auch, dass die im Konsultationsentwurf referierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschlussentwurf, S. 59 f.) nur noch eingeschränkte Relevanz besitzt (dazu noch unten).

II. Fehler bei der Anwendung der Methode der Mitteilung

Das Vorgehen der Beschlusskammer hinsichtlich der Umsetzung der Mitteilung der Kommission ist nicht nachvollziehbar. Das betrifft den Umstand, dass die Beschlusskammer eine Übergangsregelung angesetzt hat sowie die Höhe des gewählten Zinssatzes.

1. Übergangsregelung nicht erforderlich

In Rn. 71 der Mitteilung ist vorgesehen, dass die Kommission ab dem 1.7.2020 grundsätzlich nach der in der Mitteilung dargelegten Methodik verfahren wird. Es besteht zwar eine Abweichungsmöglichkeit für einen Übergangszeitraum, allerdings besteht vorliegend kein Anlass, davon Gebrauch zu machen.

Die Beschlusskammer zeigt zunächst ein fehlerhaftes Verständnis der Vorgabe der „regulatorischen Stabilität und Vorhersehbarkeit“. Diese bezieht sich nicht ausschließlich auf den WACC, sondern auf die Entgelte insgesamt. Ein Abweichen ist nämlich möglich, wenn die Anwendung der Mitteilung *„zu einer erheblichen Änderung des WACC-Werts führen und dadurch für regulatorische Stabilität und Vorhersehbarkeit beeinträchtigen würde.“* (Rn. 71 der Mitteilung). Das hat die Beschlusskammer, die lediglich auf eine disruptive Absenkung des WACC-Wertes abstellt (siehe Beschlussentwurf, S. 79), verkannt.

Ein Stabilitätsanfordernis, welches sich ausschließlich auf die Höhe des Zinssatzes bezieht, wäre auch nicht sinnvoll. Es gibt neben dem Zins eine Vielzahl von Einflussfaktoren, die auf die Höhe der Entgelte einwirken. Stabile Zinssätze würden jedenfalls keinen positiven Effekt auf den Wettbewerb auf den Telekommunikationsmärkten haben, wenn andere Faktoren zu einer erheblichen Steigerung der Entgelte führen. Es kann auch bei einem stabilen Zins zu starken Schwankungen der Entgelte kommen. Das zeigt, dass sich dieses Kriterium auf die Entgelte als Ganzes beziehen muss.

Diese Auslegung wird durch § 27 Abs. 1 TKG gestützt. Das dort normierte Konsistenzgebot bezieht sich auf *„Entgeltregulierungsmaßnahmen“*, nicht nur auf den Zinssatz. § 32 Abs. 3 Nr. 4 TKG sieht zudem vor, dass die Bundesnetzagentur bei der Festlegung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals insbesondere u.a. *„die langfristige Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, auch im Hinblick auf die Wettbewerbssituation auf den Telekommunikationsmärkten“* zu berücksichtigen hat. Das bedeutet, dass der Zins ein Instrument ist, diese Kriterien im Zusammenwirken mit den weiteren Einflussfaktoren zu erfüllen, nicht aber, dass der Zins selbst ohne Berücksichtigung seiner Auswirkungen stabil sein oder bleiben muss.

Auch die Nichtdiskriminierungsempfehlung der EU-Kommission vom 11.9.2013 (2103/466/EU) gibt in Erwägungsgrund Nr. 3 *„die Festlegung vorhersehbarer und stabiler regulierte Vorleistungsentgelte für den Zugang zum Kupferleistungsnetz“* als Ziel an.

Die Verwendung eines WACC-Zinses ohne Übergangszeitraum würde gegenüber den derzeit gültigen Entgelten (Beschl. v. 25.9.2018, BK3c-18/005) jedenfalls nicht zu einer disruptiven Absenkung führen.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir,

dass die Beschlusskammer den kalkulatorischen Zinssatz nach Maßgabe der Mitteilung der EU-Kommission vom 6.11.2019 (2019/C 375/01) und des GEREK-Reports zu WACC-Parametern vom 12.6.2020 (BoR (20) 116) ohne Berücksichtigung einer Übergangsregelung nach Rn. 71 der Mitteilung ermittelt.

2. Keine ausreichende Begründung der Anwendung einer Übergangsregelung

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die Mitteilung der EU-Kommission der nationalen Regulierungsbehörde enge Grenzen für eine abweichende Regelung setzt. Die Bundesnetzagentur hat nach Rn. 71 der Mitteilung nicht nur darzulegen, dass es zu einer erheblichen Änderung des WACC-Werts kommen kann, sondern auch, dass *dadurch* die regulatorische Stabilität und Vorhersehbarkeit (der Entgelte) beeinträchtigt würde. Die Beschlusskammer legt aber nicht dar, welche Auswirkungen auf die Entgelte bestehen.

Die Beschlusskammer führt selbst aus, dass eine exponentielle Glättung grundsätzlich nicht mehr vorgesehen sei (Beschlussentwurf, S. 79). In den nachfolgenden Absätzen stellt ihre bisherige Anwendung und die Vorteile der exponentiellen Glättung dar. So hätte ein Zinssprung von über einem Prozentpunkt in der Vergangenheit nur durch die exponentielle Glättung vermieden werden können. Das soll auch im vorliegenden Beschluss vermieden werden. Es drängt sich daher der Eindruck auf, dass die Übergangsregelung einen Ersatz die für exponentielle Glättung darstellen soll. Das entspräche aber nicht dem Willen der EU-Kommission. Ein solches Abweichen von der Mitteilung hätte von der Beschlusskammer nach Maßgabe der unter 1. wiedergegebenen Voraussetzungen besonders begründet werden müssen.

Im Übrigen hätte die Beschlusskammer in ihre Entscheidung einfließen lassen müssen, dass die exponentielle Glättung in der bisher vorgenommenen Form nach dem Urteil des VG Köln vom 15.6.2020, 21 K 7279/18, welches den Vorgängerbeschluss vom 25.9.2018, BK3c-18/005, zum Gegenstand hat, rechtswidrig ist.

Eine exponentielle Glättung hätte daher in der Vergangenheit gar nicht erfolgen dürfen. Es wäre daher hinsichtlich des Zinses – aber nicht unbedingt bei den

Entgelten – zu größeren Sprüngen gekommen. Wäre dies also bereits in der Vergangenheit möglich gewesen, ist nicht ersichtlich, weshalb eine geglättete Entwicklung fortgeführt werden soll. Es ist jedenfalls unzulässig, die Übergangsregelung als Ersatz für ein nicht zulässiges Vorgehen zu verwenden.

Damit liegt letztlich ein Abweichen von der Mitteilung vor. Dieses ist aber nur dann möglich, wenn vom europäischen Standard abweichende nationale Besonderheiten vorliegen oder wenn gegenläufige öffentliche oder private Belange zu berücksichtigen sind, denen nach der besonders zu begründenden Einschätzung der Beschlusskammer im konkreten Einzelfall ein so hohes Gewicht zukommt, dass ihr Zurücktreten gerechtfertigt erscheint (BVerwG, Beschl. v. 10.12.2014, 6 C 16.13, Rn. 73, juris, VG Köln, Urt. v. 11.12.2016, 21 K 6734/16, S. 26 f. zur Nichtdiskriminierungsempfehlung). Diese Voraussetzungen wurden nicht geprüft und liegen auch nicht vor. Auch hieraus würde die Rechtswidrigkeit eines späteren Entgeltbeschlusses folgen.

3. Konkrete Höhe des Zinssatzes unzureichend ermittelt und begründet

Für den Fall, dass die Beschlusskammer vorliegend eine Übergangsregelung hätte treffen dürfen (was nach dem Vorstehenden nicht der Fall ist), ist die Höhe des konkret gewählten Zinssatzes nicht nachvollziehbar.

Bei dem für den Konsultationsentwurf maßgeblichen Zinssatz in Höhe von 3,64 % handelt es sich um das arithmetische Mittel aus dem Zins für 2019 und demjenigen, der nach der WACC-Mitteilung ermittelt wurde (Beschlussentwurf, S. 80). Die Beschlusskammer hat die Wahl des konkreten Zinssatzes äußerst knapp im Wege einer reinen Verhältnismäßigkeitsprüfung begründet. Das ist unzureichend.

Die Mitteilung der Kommission enthält weder eine Vorgabe für die Ermittlung eines Zinses im Rahmen einer Übergangsregelung noch für dessen Höhe. Damit dürfte der Bundesnetzagentur ein zeitlich begrenzter Spielraum eröffnet sein. Dieser besteht allerdings nur in den Grenzen der Mitteilung. Das bedeutet, dass die Ermittlung des Zinssatzes auch im Rahmen der Abweichungsmöglichkeit nicht gegen das Ziel der Mitteilung, nämlich der Gewährleistung regulatorischer Stabilität und Vorhersehbarkeit, verstoßen darf.

Für die Ausfüllung dieses Spielraums ist unseres Erachtens die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu der Ausfüllung von Beurteilungsermächtigungen bei der Bestimmung der angemessenen Verzinsung maßgeblich. Es handelt sich nämlich bei der Ermittlung der Zinshöhe für eine neunmonatige Übergangsregelung um eine Entscheidung, die in besonderer

Weise durch eine Abwägung gegenläufiger Regulierungsziele sowie durch ökonomische Wertungen und Prognosen geprägt ist (siehe nur BVerwG, Urt. v. 17.8.2016, 6 C 50/15, Rn. 31, 35 ff. m.w.N.).

Bei der Bestimmung der angemessenen Verzinsung galt nach dem Bundesverwaltungsgericht:

„Die Bundesnetzagentur muss sich für die Bestimmung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals in einer komplexen Prüfung vor allem den Fragen stellen, von welcher Methode konzeptionell vorzugsweise auszugehen ist, wie die jeweils erforderlichen Parameter zu bestimmen sind und ob eine exponentielle Glättung durchzuführen ist. Hintergrund dieser Prüfung sind insbesondere die auf Nutzerinteressen, Wettbewerb und effiziente Investitionen und Innovationen bezogenen Regulierungsziele und Regulierungsgrundsätze des § 2 Abs. 2 und 3 TKG.“ BVerwG, Urt. v. 17. August 2016, 6 C 50/15, Rn. 37, so auch wörtlich VG Köln, Urt. v. 11. April 2018, 21 K 5529/15, Rn. 43, juris. [Hervorhebung nur hier]

Das Verwaltungsgericht habe insbesondere zu überprüfen,

„ob die Begründung der Entgeltgenehmigung eine plausible und erschöpfende Argumentation der Bundesnetzagentur im Hinblick auf eine Abwägung der in den Regulierungszielen und Regulierungsgrundsätzen des § 2 Abs. 2 und 3 TKG zum Ausdruck kommenden Aspekte der Nutzerinteressen, des chancengleichen Wettbewerbs sowie der effizienten Infrastrukturinvestitionen und Innovationen enthält.“ BVerwG, Urt. v. 17. August 2016, 6 C 50/15, Rn. 38, so auch wörtlich VG Köln, Urt. v. 11. April 2018, 21 K 5529/15, Rn. 49, juris. [Hervorhebung nur hier]

Die abwägende Entscheidung durfte sich dabei nicht nur auf die Vergangenheit beziehen, sondern muss auch zukünftige Entwicklungen prognostisch in den Blick nehmen.

BVerwG, Urt. v. 17. August 2016, 6 C 50/15, Rn. 37, VG Köln, Urt. v. 11. April 2018, 21 K 5529/15, Rn. 43.

Vor der oben unter I. erläuterten Pflicht der Bundesnetzagentur, die Mitteilung der EU-Kommission weitestgehend zu berücksichtigen, gilt diese Rechtsprechung im Hinblick auf eine Übergangsregelung nicht uneingeschränkt. Denn auf die Methoden- und Parameterbestimmung sowie auf eine exponentielle Glättung kommt es nun nicht mehr an. Übertragbar ist allerdings die Vorgabe, dass eine Berücksichtigung der Regulierungsziele und -grundsätze zu erfolgen hat.

Insbesondere muss auch das in der Mitteilung explizit genannte Kriterium der regulatorischen Stabilität und Vorhersehbarkeit (Rn. 71) Teil der Abwägungsentscheidung sein. Nur dann hat die Beschlusskammer alle maßgeblichen Aspekte für die Ermittlung der Zinshöhe berücksichtigt, gewichtet und bewertet. Eine bloße Angemessenheitsprüfung wird dem nicht gerecht.

Wir weisen darauf hin, dass die Entgelte ab dem 1.7.2021 – nach dem Ablauf des Übergangszeitraums – nach den Vorgaben der Mitteilung ermittelt werden müssen. Die Entgeltgenehmigung ist daher bis zum 30.6.2021 zu befristen. Sollte die Beschlusskammer den Genehmigungszeitraum über den 30.6.2021 hinaus befristen, ist davon auszugehen, dass die EU-Kommission Einwände gegen den Beschlussentwurf erheben wird.

Wir beantragen daher hilfsweise,

dass die Beschlusskammer bei der Ermittlung der Höhe des Zinssatzes nach der Übergangsregelung nach Rn. 71 der Mitteilung der EU-Kommission vom 6.11.2019 (2019/C 375/01) die Höhe des Zinssatzes nach entsprechender Anwendung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu der Bestimmung der angemessenen Verzinsung ermittelt;

dass die Beschlusskammer die Entgeltgenehmigung bis zum 30.6.2021 befristet und im Anschluss an die Übergangszeit, d.h. ab dem 1.7.2021, Entgelte zu bestimmen hat, welche vollumfänglich der Mitteilung der EU-Kommission vom 6.11.2019 (2019/C 375/01) genügen.

III. Die von der Beschlusskammer gewählte Vorgehensweise ist fehlerbehaftet

Es wurde vorstehend gezeigt, dass sich die Beschlusskammer ausschließlich an der Mitteilung der EU-Kommission hätte orientieren müssen. Die Voraussetzungen einer Abweichung liegen nicht vor. Selbst für den Fall, dass das im Konsultationsentwurf gewählte Vorgehen der Beschlusskammer zulässig wäre, lägen gleichwohl Fehler bei der konkreten Ausgestaltung vor.

Die Beschlusskammer hat im Abschnitt zur Zinssatzermittlung einleitend das vom Bundesverwaltungsgericht (bisher) geforderte Prüfprogramm dargestellt (Beschlussentwurf, S. 59 f.). Dieses wird jedoch nicht abgearbeitet. Der von der Beschlusskammer (unzulässig) gewählte Weg wurde auch nicht konsequent beschritten. Bereits der methodische Ansatz zur Ermittlung des Eigenkapitals wurde fehlerhaft bestimmt (hierzu 1.). Die Abwägungsentscheidung zwischen den verschiedenen Zinssätzen genügt nicht den Vorgaben der Rechtsprechung an

solche Entscheidungen (hierzu 2.) und die Zinsermittlung nach der bisher angewandten Methode entspricht ebenfalls nicht den Maßgaben des Bundesverwaltungsgerichts (hierzu 3.). Schließlich ist auch der Zins nach der Mitteilung der EU-Kommission nicht korrekt ermittelt worden (hierzu 4.).

1. Abwägungsausfall bezüglich des methodischen Ansatzes zur Ermittlung des Eigenkapitals

Die Beschlusskammer hat zunächst entgegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 17.8.2016, 6 C 50/15, Rn. 31, 35 ff.) keine Abwägung der verschiedenen Methoden zur Ermittlung des Eigenkapitals vorgenommen. Sie teilt hierzu auf S. 64 des Konsultationsentwurfs lediglich mit, dass hinsichtlich der Wahl der Methodik der Ermittlung des Eigenkapitals kein Beurteilungsspielraum mehr bestehe, weil CAPM „*die einzig valide Vorgehensweise zur Berechnung der angemessenen Eigenkapitalverzinsung*“ sei.

Auch wenn in der Sache CAPM die vorzugswürdige Methode ist, steht nach der Rechtsprechung der Beschlusskammer ein Beurteilungsspielraum zu. Dass die Beschlusskammer das Gegenteil behauptet, führt zu einem Abwägungsmangel in Form des Abwägungsausfalls. Angesichts der klaren Aussage in dem Beschlussentwurf kann auch der Verweis auf den Beschluss BK3c-18/018 nicht die Funktion der erforderlichen Abwägung übernehmen. Im Sinne der Rechtssicherheit des Beschlusses empfiehlt sich eine transparente Abwägungsentscheidung mit einer plausiblen und erschöpfenden Argumentation.

2. Abwägungsentscheidung im Hinblick auf konkrete Zinssätze unzureichend

Die von der Beschlusskammer auf den S. 85-90 des Beschlussentwurfs vorgenommene Abwägung genügt nicht den Vorgaben der Rechtsprechung zu Abwägungsentscheidungen.

In solchen Entscheidungen sind nämlich alle relevanten Belange einzustellen, die nach der Lage der Dinge in sie eingestellt werden mussten (siehe nur BVerwG, Urt. v. 21.9.2018, 6 C 7/17, Rn. 48).

Vorliegend hat die Beschlusskammer zwischen drei Zinssätzen abgewogen, nämlich zwischen 1) dem Zins in Höhe von 3,64 %, der sich aus den Vorgaben der Mitteilung der EU-Kommission unter Berücksichtigung des Übergangszeitraums, 2) dem Zins in Höhe von 3,87% ermittelt nach den Vorgaben des Stehle-Gutachtens unter Berücksichtigung der exponentiellen Glättung sowie 3) dem Zins in Höhe von 2,67% kalkuliert nach den Vorgaben des Stehle-Gutachtens ohne Berücksichtigung der exponentiellen Glättung.

Fehlerhaft ist bereits, dass eine offene Abwägung ohne Berücksichtigung der weitgehenden Bindungswirkung der Mitteilung der EU-Kommission erfolgt ist (vgl. bereits oben unter I.). Selbst wenn dies zulässig gewesen wäre, wird nicht begründet, weshalb genau diese drei Zinssätze ausgewählt wurden. Die Beschlusskammer hätte auch weitere Zinssätze berücksichtigen können. Insbesondere hätte der Zins nach Maßgabe der Mitteilung ohne Berücksichtigung eines Übergangszeitraums in die Abwägung eingestellt werden können und müssen. Dadurch, dass dieser bereits vor von der Beschlusskammer vorab ausgeschieden wurde, wurde das der Abwägung zugrundeliegende Spektrum unzulässig verringert. Daraus folgt ein Abwägungsfehler, nämlich eine unzureichende Ermittlung des Sachverhalts (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.8.2016, 6 C 50/15, Rn. 37; BVerwG, Urt. v. 10.12.2014, 6 C 18.13, Rn. 58). Die Beschlusskammer konnte angesichts dieses Vorgehens gar nicht zu dem Ergebnis kommen, dass der Zins nach Maßgabe der Mitteilung ohne Übergangsregelung den Regulierungszielen am besten gerecht wird.

3. Zinsermittlung Methodik des Stehle-Gutachtens ist fehlerhaft

Im Übrigen ist der Abwägungsvorgang auch deshalb nicht brauchbar, weil die die nach dem Stehle-Gutachten kalkulierten Zinssätze unter Verstoß gegen höchstrichterliche Rechtsprechung ermittelt wurden. Es ist damit ein falscher Zinssatz in die Abwägungsentscheidung eingeflossen. Diese hätte nämlich nur dann korrekt ausfallen können, wenn die betrachteten Zinssätze richtig ermittelt wurden. Dass die Beschlusskammer im Ergebnis nicht den Zins nach dem Stehle-Gutachten anwendet, befreit sie nicht von der Vorgabe, diesen korrekt zu ermitteln. Eine andere Höhe des Zinssatzes hätte nämlich zu einem anderen Abwägungsergebnis führen können – vorausgesetzt, das Vorgehen der Beschlusskammer wäre im Grundsatz zulässig.

Konkret hat die Beschlusskammer erforderliche Abwägungen nicht vorgenommen (zum Maßstab siehe bereits unter II.3.). Das betrifft zum einen die Eingangsparameter. Beta-Faktor, Marktrisikoprämie und risikoloser Zinssatz wurden schlicht angegeben. Die geforderte Abwägung ist auch nicht im Stehle-Gutachten, auf das Bezug genommen wird, erfolgt (vgl. VG Köln, Urt. v. 11.7.2018, 1 K 9488/16, Rn. 54). Damit liegt ein Abwägungsausfall vor.

Das gilt – zum anderen – auch im Hinblick auf die exponentielle Glättung. Zu diesem Aspekt ist ergänzend anzumerken, dass sich die Beschlusskammer weder mit dem Urteil des VG Köln vom 15.6.2016, 21 K 7279/18, noch mit der Auffassung der EU-Kommission in diversen Stellungnahmen im Rahmen von Notifizierungsverfahren auseinandersetzt (siehe nur die Beschlüsse der EU-

Kommission in den Sachen DE/2018/2055 vom 27.2.2018, S. 15 [L2-BSA-Entgelte]; DE/2018/2110 vom 24.9.2018, S. 6 [TAL-Einmalentgelte]).

Das Fachgutachten des Referats 113 vom 13. Juli 2020 „Auszug WACC aus dem Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern Release Ist 209 / Plan 2020“ erwähnt das Urteil zwar auf S. 18, aber zieht daraus keine Konsequenzen. Im Übrigen verweist der Beschlussentwurf hinsichtlich der exponentiellen Glättung nicht auf das Fachgutachten.

Da die Vornahme der exponentiellen Glättung erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der in die Abwägung eingeflossenen Zinssätze hat, ist diese Vorgehensweise unzureichend und würde zu der Rechtswidrigkeit des Entgeltbeschlusses führen.

4. Berechnung des Zinssatzes nach Mitteilung der Kommission fehlerhaft

Die Beschlusskammer hat neben den Zinssätzen nach dem Stehle-Gutachten auch den Zinssatz nach der Mitteilung der Kommission unter Anwendung einer Übergangsregelung in die Abwägung einfließen lassen.

Da der letztlich gewählte Zinssatz in seiner Höhe fehlerhaft ist, weil eine Übergangsregelung nicht erforderlich ist (hierzu bereits unter II.1), ist auch aus diesem Grund die Abwägung fehlerhaft. Eine andere Höhe des Zinssatzes hätte die Beschlusskammer gegebenenfalls eine andere Entscheidung treffen lassen (auch wenn, wie mehrfach angemerkt, eine gleichberechtigte Abwägung bereits im Ausgangspunkt fehlerhaft ist). Selbst wenn eine Übergangsregelung vorliegend angebracht wäre, ist jedenfalls die Begründung hierfür – und auch die letzte Höhe des Zinssatzes – mangelhaft (hierzu bereits unter II.2. und 3.).

5. Berechnung des arithmetischen Mittels fehlerhaft

Die Beschlusskammer führt in Ziffer 4.2.3.1.2.2.2.4.1.2.17 des Entwurfs hinsichtlich des Übergangszeitraums aus, dass ein arithmetisches Mittel geeignet sei, um den (aus Sicht der Beschlusskammer) disruptiven Zinseffekt abzufedern.

Allerdings geht die Beschlusskammer mit der Wahl der Kalkulationsmethodik über den nach Mitteilung der Kommission eingeräumten Ermessensspielraum für eine Übergangsphase hinaus. Mit Wahl eines einfachen, ungewichteten arithmetischen Mittels wird der Zeitraum, welcher außerhalb der Übergangsphase liegt, unterproportional berücksichtigt und der Zinssatz damit überhöht bestimmt. Sachlogisch wäre bei der Anwendung eine Kombination aus neun Monaten Übergangszeitraum und einem fünfzehnmonatigen Zeitraum, in dem die Methodik nach Mitteilung der Kommission Anwendung findet. Bereits unter II.3

haben wir beantragt, dass die Entgelte lediglich bis zum Ende des Übergangszeitraums zu genehmigen sind.

Äußerst hilfsweise beantragen wir,

dass die Beschlusskammer die Bestimmung des arithmetischen Mittels bei der Zinssatzbestimmung durch eine Gewichtung der Monate sachrichtig durchführt. Der gewichtete Zinssatz für die Genehmigungsperiode beträgt $(9 * 3,64 \% + 15 * 2,9 \%) / 24 = 3,18\%$.

B. Zum Service- und Montagenachweis

Die Antragstellerin hat in diesem Verfahren erstmalig Entgelte für den Service- und Montagenachweis (SMN) beantragt.

Ein Entgelt für den SMN ist bereits von der Sache her solange nicht berechtigt, bis die rechnungsbegleitenden Unterlagen um die prüfrelevanten Informationen angereichert wurden, welche derzeit nur im SMN angeführt werden. Der Entgeltantrag ist daher zurückzuweisen.

Das beantragte – aber auch im Entwurf zur Konsultation gestellte – SMN-Entgelt, umfasst zudem nicht nur die Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung und ist damit von der Höhe her prohibitiv.

I. SMN ist reguläres Prozessdokument und keine Zusatzleistung

Bei dem SMN handelt es nicht um eine Zusatzleistung, sondern um ein reguläres Prozessdokument, welches Telekom unabhängig einer externen Nachfrage erstellt.

Dies zeigt sich bereits darin, dass der Service und Montagenachweis (SMN) gemäß TAL Standardangebot 2019 für bestimmte Nachweispflichten durch Telekom vorgesehen ist. So sieht beispielsweise Ziffer 2.1 der Anlage 5, Entstörung vor, dass Telekom den SMN als Nachweis eines Nichtantreffens des Endkunden heranzieht. Diesen Nachweis erbringt Telekom unabhängig von der Zusatzvereinbarung SMN, womit es offenkundig ist, dass der SMN ein reguläres Dokument im Bereitstellungsprozess ist, welches über die angesetzten Rüst- und Dokumentationszeiten bereits Gegenstand der Entgelte ist. Auch der Vortrag der Beschlusskammer im Konsultationsentwurf, wo aufgezeigt wird, dass der SMN zur Auftragnehmerkontrolle genutzt wird (Entwurf, S.114) und Gegenstand der Einmalentgelte war, unterstreicht dieses.

Fest steht damit, dass der Aufwand zur Leistungsdokumentation in Form der Erstellung eines SMN bereits in der Vergangenheit durch die Nachfrager gezahlt



wurde und wenigstens für die internen Serviceeinheiten der Antragstellerin weiterhin in den monatlichen oder Einmalentgelten eingepreist ist. Ein entsprechendes Rausrechnen ist dem Entwurf nicht zu entnehmen.

Damit ist – wie auch bereits vorgetragen – der SMN ein Telekom internes Prozessdokument, welches dem Nachfrager nur im Sinne einer Zweitverwertung bereitgestellt wird. Durch die Beschlusskammer wurde in der Vergangenheit diese Zweitverwendung im Sinne einer nicht beauftragten, aber entgeltspflichtigen SMN-Zustellung untersagt, da dies keine notwendige Leistung darstellt. Wenn Telekom nunmehr eine Zusatzvereinbarung für die Zustellung des SMN anbietet, sind auch lediglich die im Zusammenhang der Zustellung anfallenden Kosten heranzuziehen.

Das im Entwurf angesetzte Entgelt ist daher falsch ermittelt. Es werden Leistungen eingerechnet, welche bereits Gegenstand anderer Entgelte sind bzw. auch sachlogisch zwingend in andere Entgelte eingebracht werden müssen, da diese Leistungen unabhängig von der Zusatzvereinbarung SMN durch Telekom durchgeführt werden müssen.

Zu unterstreichen ist, dass diese Leistungen auch in der Vergangenheit durch die Nachfrager bereits gezahlt wurden. Es handelt sich also nicht um neue Positionen – wie die Beschlusskammer sachrichtig ermittelt hat – was aber auch von der Logik nachvollziehbar ist. Die Dokumentation der Leistungserbringung Vorort dürfte Telekom seit jeher durchführen. Wie ausgeführt sind nur im Zusammenhang mit der Zustellung anfallenden Kosten zu berücksichtigen.

II. Grundannahme Aktivitätszeit falsch

Die Beschlusskammer führt auf S. 113 des Entwurfs aus, dass sie der Antragstellerin bzgl. der Zeitangaben zur Befüllung des SMN folgt. Validiert werden die Angaben über die Sichtung eines SMN. Aufgrund der Vielzahl der auszufüllenden Felder sei die im Parteigutachten ausgewiesene Grundzeit plausibel.

Unklar ist, ob die Betroffene in diesem Zusammenhang die Information bereitgestellt hat, dass der SMN weitestgehend automatisiert ausgefüllt wird.

Die überwiegende Anzahl der Felder wird maschinell ausgefüllt. Der obere Kopf (Tabelle) mit den Vertragsdaten usw., Datum und Uhrzeit wird automatisiert in die SMN eingefügt ebenso die Technikerunterschrift (nach unserem Kenntnisstand haben alle Techniker einmal unterschrieben und die Telekom-Entwickler haben diese Unterschrift im System hinterlegt).

Der Techniker muss auf seinem digitalen Endgerät also lediglich einige wenige Felder ankreuzen – eine Arbeit, welche in wenigen Sekunden leistbar sein sollte.

Durch die Beschlusskammer ist hierbei, wie unter B.I angeführt, zusätzlich zu prüfen, welche Angaben der internen Dokumentation dienen und welche Zusatzleistungen für die Bereitstellung des SMN an den Nachfrager sind. Nur die zweitgenannten dürfen (neben der Zustellung des SMN) angesetzt werden.

III. SMN ist rechnungsbegleitende Unterlage

Nicht nachvollziehbar sind die Angaben der Betroffenen, dass der SMN nicht als rechnungsbegleitende Unterlage notwendig sei.

In den letzten Jahren haben sich die Auswertungsmöglichkeiten der SMN signifikant verbessert. Nicht aufgrund einer Verbesserung des Dokuments durch die Betroffene, sondern durch den Aufbau einer IT-Lösung bei 1&1, welche die Dokumente erst maschinenlesbar macht.

Es ist beschreibend, dass die Betroffene nun für die Bereitstellung der SMN ein prohibitives Entgelt beantragt, nachdem es gelungen ist mit Hilfe der SMN die Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte zu prüfen. Die Höhe dieser Entgelte galt über Jahre als inhaltlich nicht prüfbar.

Folgende Konstellationen sind nur mit Hilfe des SMN zu prüfen.

1. Rechnungsprüfung mit und ohne Endkundentermine im Bereitstellungs- und Entstörprozess

Die Abweichungen der Rückmeldungen zwischen SMN und WITA im Bereitstellungsprozess belaufen sich auf [REDACTED] (Auswertung 2020, 1. Halbjahr). Im Entstörungsprozess ist diese Abweichung nochmals deutlich höher, da der Rückmeldeprozess über die Ticketsysteme der Betroffenen im Umfang deutlich reduziert ist.

Wesentlich für die Rechnungsprüfung ist, ob der Techniker das Zeitfenster, welches dem Endkunden beispielsweise im Rahmen der Bereitstellung mitgeteilt wurde (bspw. 08.00 bis 12.00 Uhr) vom Techniker eingehalten wurde.

Hier zeigt sich in [REDACTED] (TAL Auswertung 2020, 1. Halbjahr), dass dies nicht der Fall ist. Im weiteren Verlauf ergibt sich beim Abweichen vom Zeitfenster regelmäßig ein Fehlschlag der Bereitstellung. [REDACTED]

Nur durch den SMN kann diese falsch abgerechnete Fahrtpauschale entsprechend eingewendet werden kann.



2. Rechnungsprüfung bei Bereitstellungsentgelten

Die Höhe der Bereitstellungsentgelte richtet sich im ersten Schritt nach der Art der Schaltung (Neuschaltung oder Übernahme). Diese Information erhalten Nachfrager vor der eigentlichen Schaltung aus der WITA Schnittstelle. Eine tatsächliche Prüfung ist allerdings nur über den SMN möglich.

Der Techniker vermerkt im SMN soweit relevant, dass er ohne Endkundenbesuch einen so genannten gedrehten M-Auftrag, also eine Übernahme einer Leitung durchführen konnte - obwohl initial von einem Endkundentermin ausgegangen wurde.

Die Rechnungspositionen, welche die Betroffenen abrechnet, richten sich allerdings immer nach der Information aus der WITA vor der Schaltung. Eine Korrektur durch die Erkenntnis des Technikers bei Schaltung erfolgt nicht.

In der Rechnungsprüfung ist die damit verbundene Falschabrechnung nur durch den SMN erkennbar.

Ebenso ist es im zweiten Schritt bei der entgeltrelevanten Tätigkeit der Schaltung: War ein Einsatz am KVZ und war ein Einsatz beim Endkunden vor Ort notwendig?

Vor der Schaltung teilt dies die Betroffene über die WITA mit, jedoch entscheidet der Techniker erst bei Schaltung, was notwendig ist oder nicht. Auch hier ergeben sich im Entgelt deutlich Unterschiede.

Eine Prüfung ist wie bei der Schaltungsart (Neuschaltung oder Übernahme) nur mit den SMN möglich.

Folgendes Beispiel verdeutlicht den Unterschied zwischen den Informationen über die elektronische Bestellschnittstelle WITA und den SMN.

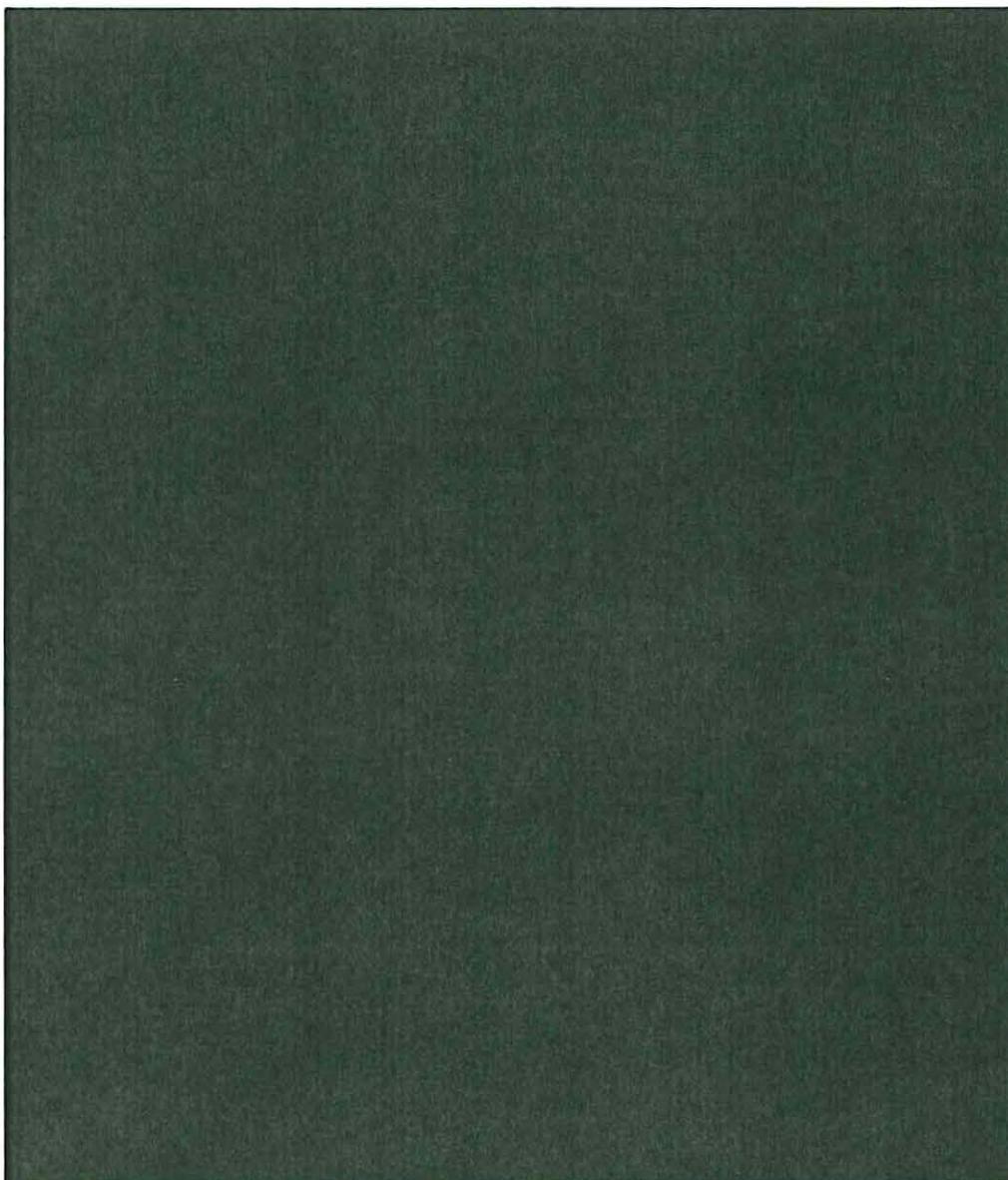


Abbildung: WITA Rückmeldung 08.02.20

Über die WITA liegt die Rückmeldung zum Termin am 08.02.2020 vor, dass die Schaltung nicht ausführbar war, wegen falscher Angaben des Endkunden (kostenpflichtiger Fehlschlaggrund KF).

Bereits am Vortermine vom 29.01.2020 wurde gemeldet, dass der Endkunde die Herstellung zurückgestellt/verweigert hat (kostenpflichtiger Fehlschlaggrund KH).

Die SMN zu dem Vorgang zeigen, dass diese Meldungen nicht gerechtfertigt sind.

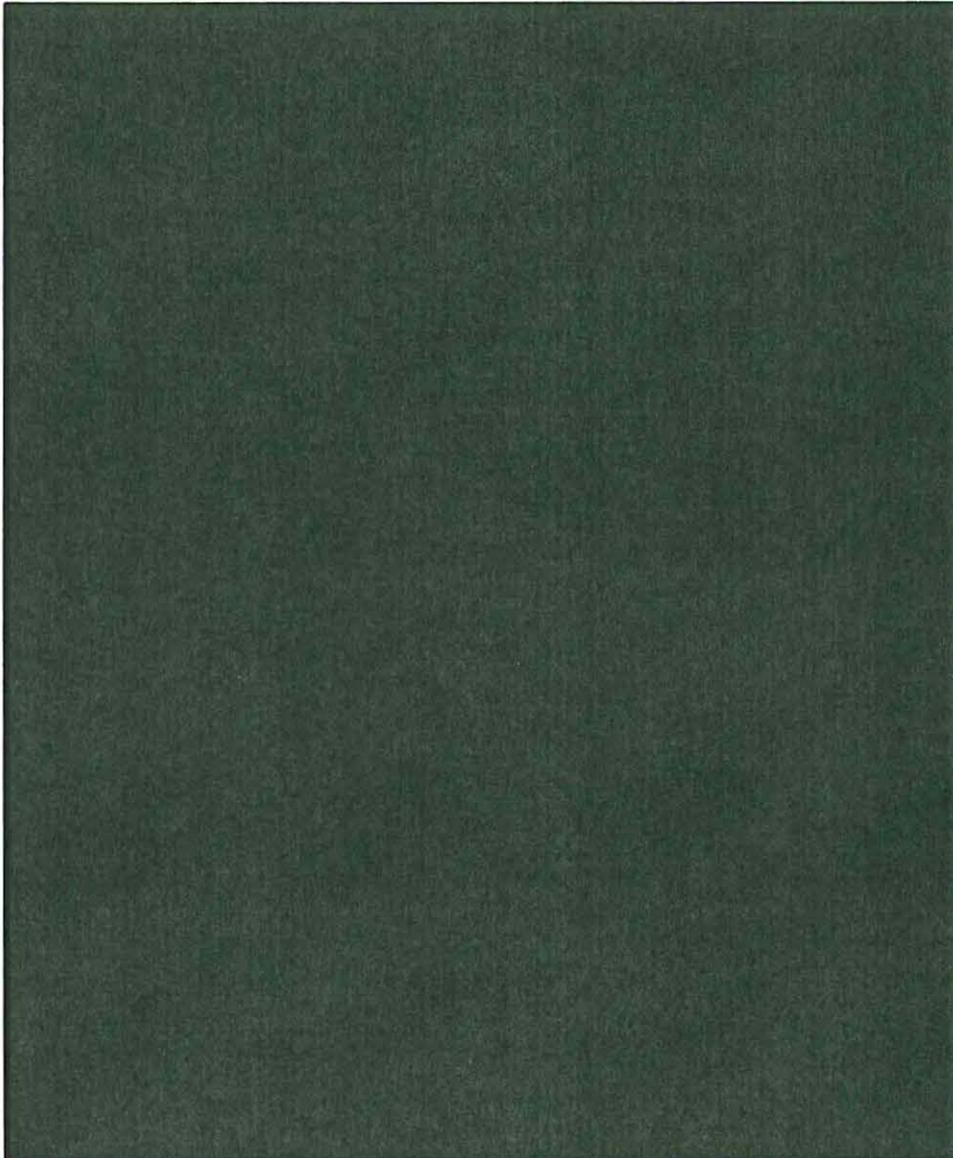


Abbildung: SMN 29.01.20

Zum Termin am 29.01.2020 erhielten wir die WITA Fehlschlagmeldung 6000 (KH, Kunde hat Herstellung verweigert/zurückgestellt). Laut SMN erhielten wir allerdings die Fehlschlagmeldung 6003 (KU, APL nicht zugänglich) sowie, dass kein Endkundentermin notwendig sei.

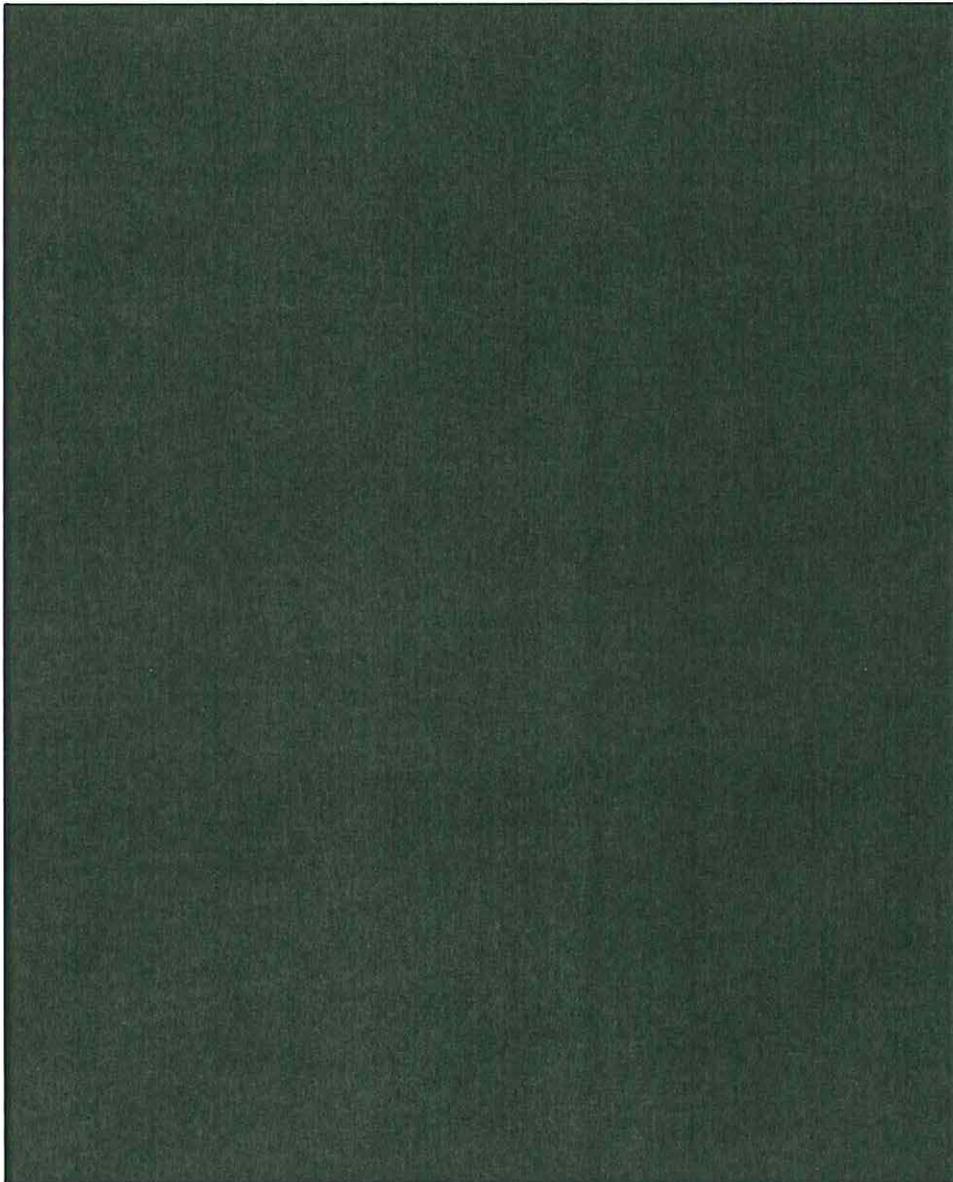


Abbildung: SMN 08.02.20

Betrachtet man den vom Techniker generierten SMN vom 08.02.2020, ist auf diesem der Fehlschlaggrund „KH“ nicht ausgewählt, stattdessen jedoch SO (Sonstiges) und im Freitextfeld wurde angegeben, dass die Schaltung nicht ausführbar sei und ein Ticket an den Innendienst gegeben wurde. Dies liegt nicht im Einflussbereich des Endkunden.

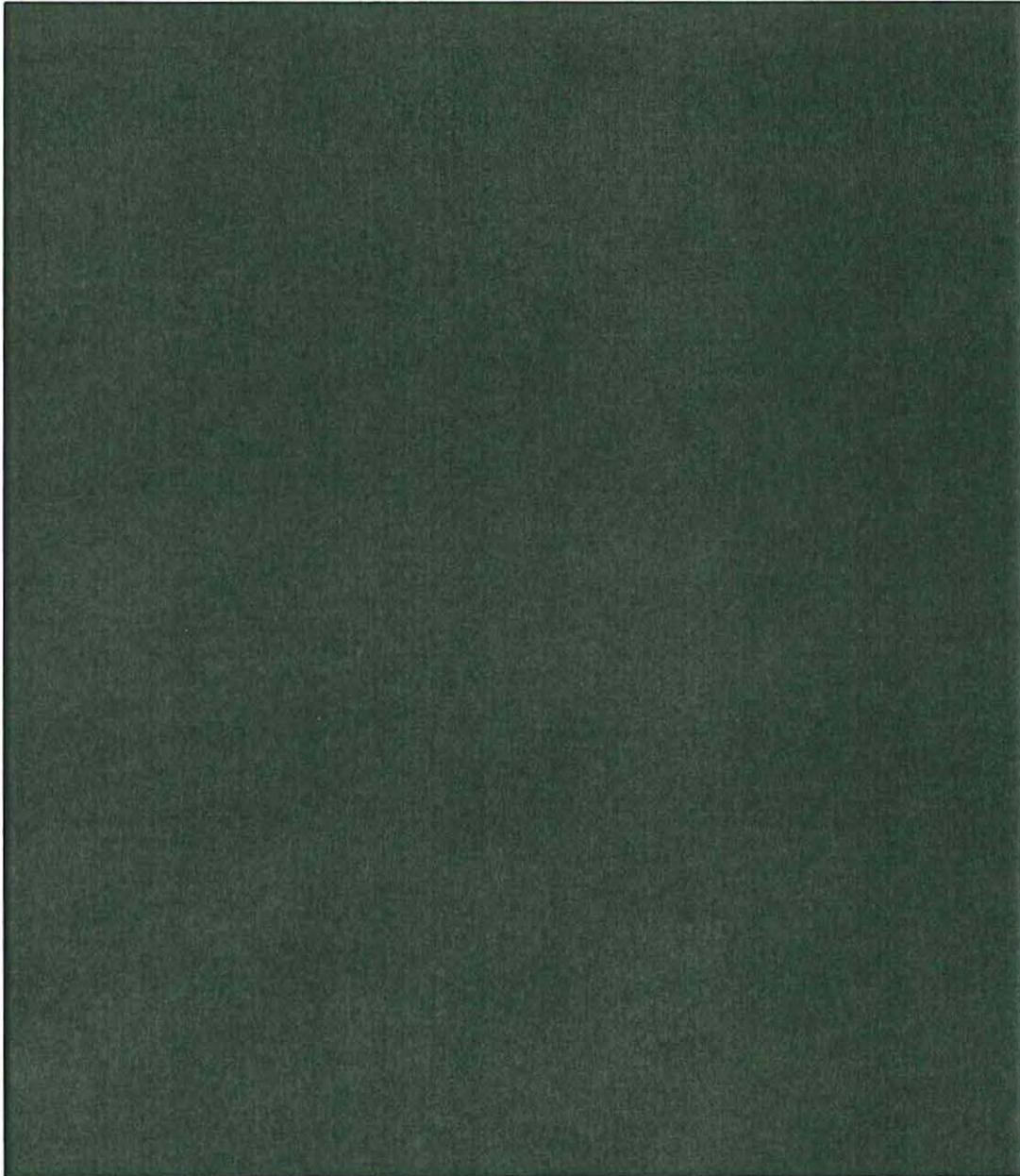


Abbildung: SMN 15.02.20

Tatsächlich erfolgte dann die Schaltung am 15.02.2020 ohne Endkundentermin.



Abbildung: Rechnungsposition in rechnungsbegleitenden Unterlagen Telekom

Beide Termine (29.01.2020 und 08.02.2020) wurden jedoch aufgrund der falschen WITA-Rückmeldungen ungerechtfertigt mit zusätzlichen Fahrtpauschalen in Rechnung gestellt.

Mit Hilfe der SMN konnten die falschen Rechnungspositionen zurückgewiesen werden.

3. Schadensersatzforderungen bei Nichteinhaltung von Bereitstellungsterminen:

Zur Bestimmung des Zeitpunkts, wann eine Schaltung im Bereitstellungsprozess tatsächlich erfolgte bzw. diese erfolgreich zum vereinbarten Termin erfolgt, sind SMN notwendig.

Das Beispiel zeigt, dass der SMN notwendig werden kann, um den Misserfolg der initialen Schaltung erkennbar zu machen. In dem vorliegenden Fall hat der Entstörungstechniker nach dem eigentlichen Bereitstellungszeitpunkt eine Verschaltung am APL festgestellt und behoben.

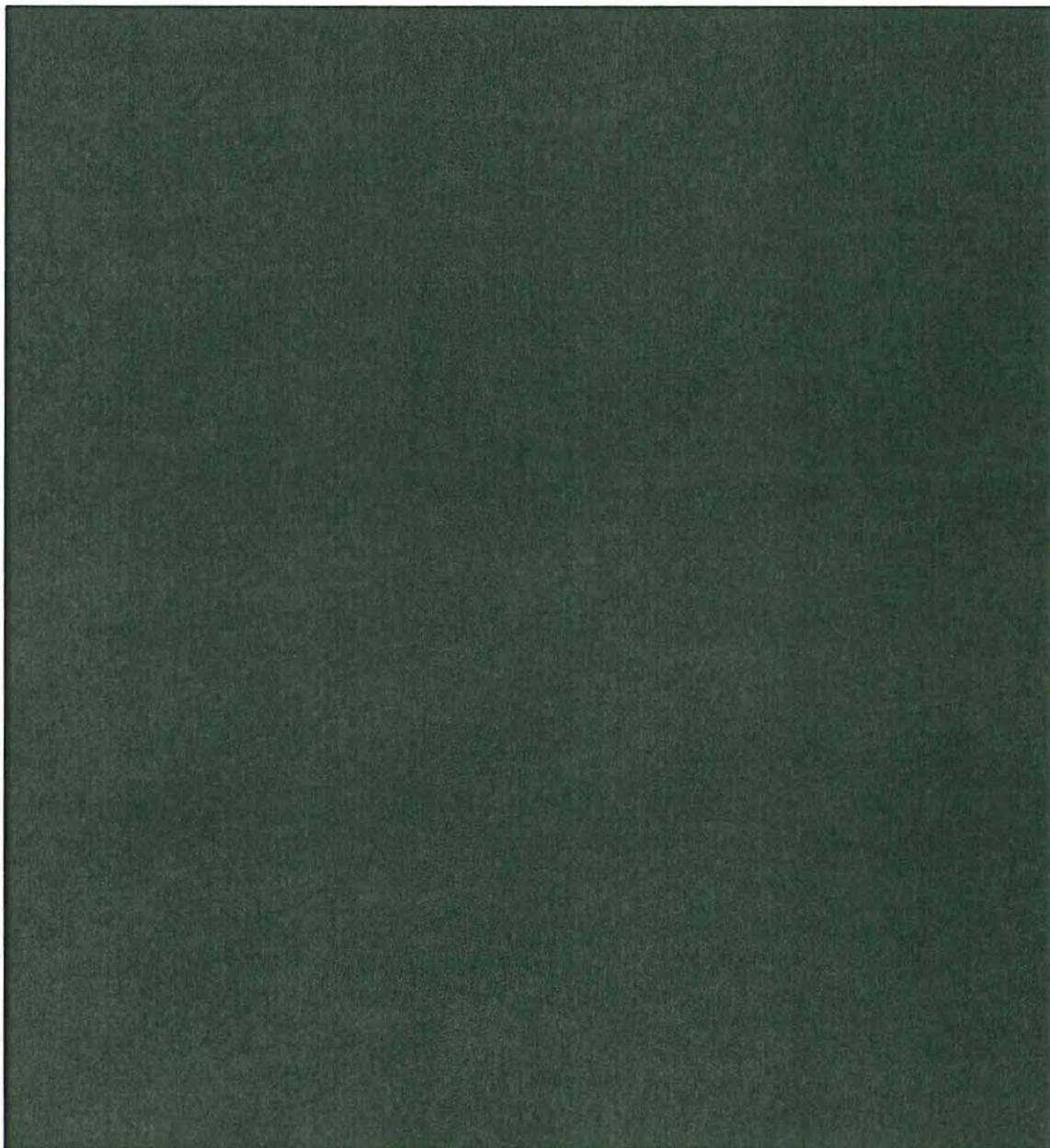


Abbildung: SMN 20.07.20

Die Bereitstellung wurde am 20.07.2020 durchgeführt. Über die WITA Bestellschnittstelle war für diese Schaltung ein Endkundetermin vorgesehen. Allerdings hat der Servicetechniker hiervon abgesehen und ohne Endkundenbesuch die Schaltung durchgeführt (so genannter gedrehter M-Auftrag).

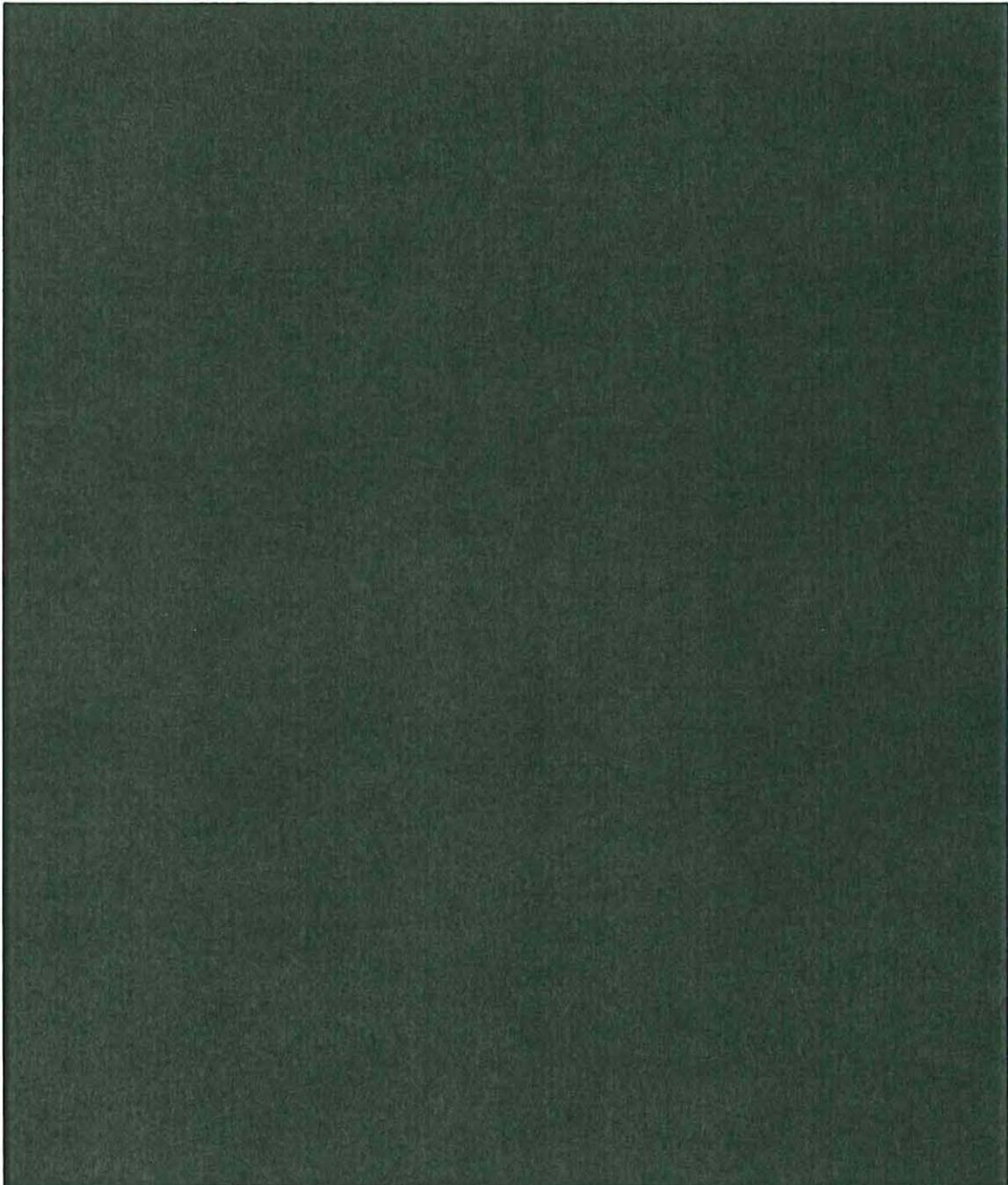


Abbildung: SMN 22.07.20

Nachfolgend fand zwei Tage später ein Technikertermin zur Entstörung statt. Hierbei wurde eine „Verschaltung“ am APL behoben. Tatsächlich war somit erst am 22.07.2020 die Bereitstellung erfolgreich abgeschlossen.

Ohne den SMN wäre die Überschreitung des Bereitstellungstermins wegen einer nicht erfolgreichen Bereitstellung aufgrund eines nicht durchgeführten Endkundenbesuchs nicht feststellbar.

4. Rechnungsprüfung bei Kündigungsentgelten:

Bei einer hohen Anzahl an Wechseln von TAL-Nachfrager zur Telekom (VDSL) fällt auf, dass das hohe Kündigungsentgelt trotz Arbeiten ohne Endkundenbesuch und an wenigen Schaltpunkten erhoben wurde (Rechnungsprüfung unter Analyse der SMN). 



Dies zeigt, dass der SMN mit seine Informationen, neben der Frage ob es sich um Termine mit oder ohne Endkundenbesuch handelte, auch für weitere Prüfungen relevant ist.

5. Fazit

Die ordnungsgemäße Abrechnung der Rechnungspositionen zu Terminen mit und ohne Endkundenbesuch im Bereitstellungs- und Entstörungsprozess, die Prüfung der Bereitstellungs- und Kündigungsentgelten, sowie teilweise der Schadensersatzansprüche bei Nichteinhaltung des Bereitstellungstermin, sowie der Verletzung von Entstörungszeiten ist bei Wegfall der SMN nicht mehr möglich. Daher sind die SMN als notwendige Nachweise zur Prüfung der Rechnungspositionen (Technikertermine sowie Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte).

Wie bereits vorgetragen, ist der SMN solange kostenfrei bereitzustellen, bis Telekom die rechnungsbegleitende Unterlagen derart aufarbeitet, dass o.g. Fallkonstellationen über diese prüfbar sind. Sollte der SMN eine Zusatzleistung darstellen, wäre der logische Rückschluss, dass Nachfrager im Sinne einer ordentlichen Rechnungsprüfung sämtliche Rechnungen auf den geringsten möglichen Wert reduzieren müssten – da eine Mehrleistung durch die dem Nachfrager vorliegenden Informationen nicht validiert werden kann.

IV. Hohe SMN Kosten verhindern Qualitätskontrolle

Neben den Aspekten der Rechnungsprüfung konnten mit Hilfe des SMN Schwächen in der Servicequalität der Telekom identifiziert werden – nachdem diese maschinell ausgewertet werden können.

Schwerpunkt der bisherigen Qualitätsanalysen lag auf den tatsächlichen Fehlschlags- und Verzögerungsquoten im Bereitstellungs- und Entstörungsprozess, sowie die Analyse und Auswertung der Qualität einzelner Auftragsunternehmen bzw. der regionalen Unterschiede.

Im Weiteren werden die SMN aber auch punktuell zur Qualitätssteigerung genutzt. Besonders die Freitexte der Techniker helfen im Customer Care Bereich bei der weiteren Bearbeitung der Endkundenfälle weiter (insbesondere im Entstörungsprozess werden diese regelmäßig genutzt).

Aber auch bei Prüfung von speziellen Themenbereichen, wie Bau und Reparatur der Endleitung, konnten über den SMN Fehler in den Prozessen der Antragstellerin identifiziert werden.

Durch die SMN Analyse konnte dieses identifiziert und behoben werden.

Die Bewilligung von (immer noch) prohibitiv hohen Entgelten für die SMN ist damit zum Nachteil der Kunden. Grund dafür ist, dass die Kosten für den SMN in keinem Verhältnis zum wirtschaftlichen Ertrag stehen, zumal die Telekom nicht einmal die Angaben in einem SMN, wenn es zu ihrem Nachteil ist, als Beweis, sondern nur als Indiz bewertet.

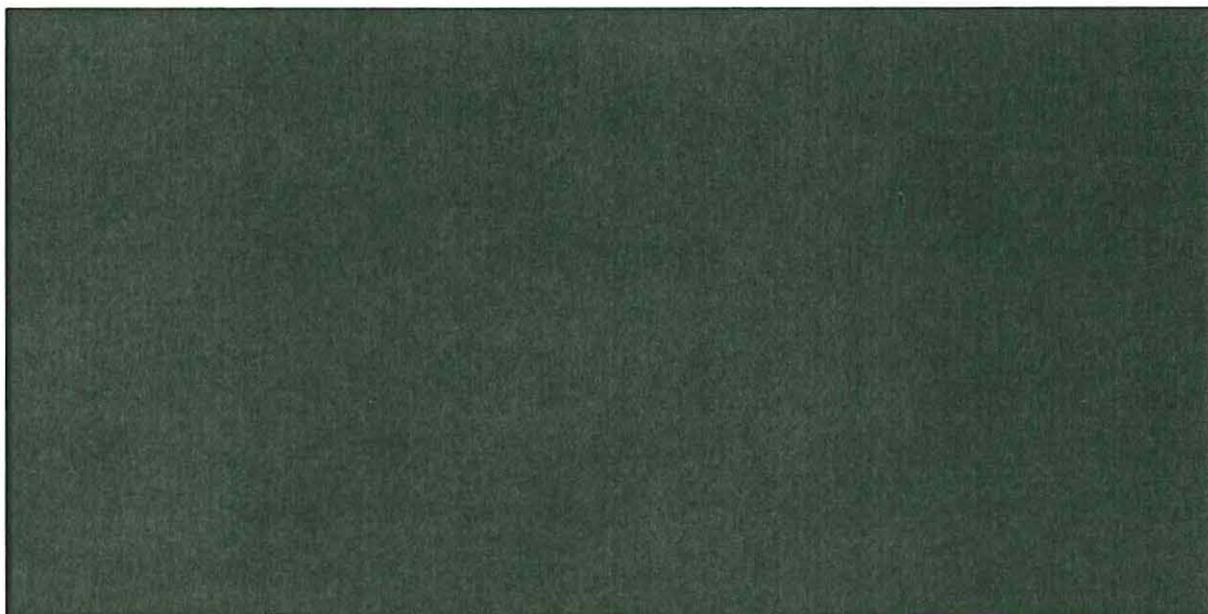
Die aktuelle Qualitätsprüfung auf Basis der SMNs wird demnach aufgrund des hohen Entgeltes für einzelne Marktteilnehmer unrentabel und somit nichtmehr erfolgen. Aus wirtschaftlichen Rational wird der Nachfrager die SMNs nicht anfordern und das damit verbundene Prozessoptimierungspotenzial kann nicht realisiert werden.

V. Externer Auftragnehmeranteil

Die Beschlusskammer führt an, dass die Einmalentgelte u.a. deswegen steigen, weil der Anteil der externen Auftragnehmer nach Abschluss der IP-Migration sinkt.

Wir haben diese Aussage zum Anlass genommen, die SMN aus 2018 und 2019 dahingehend auszuwerten. Die Grundmenge beträgt [REDACTED] TAL-Schaltungen und sollte damit repräsentativ sein.

Im Laufe der letzten zwei Jahre zeichnet sich ein zur Prognose der Beschlusskammer gegenteiliges Bild ab. Die Quote der externen Auftragnehmer ist leicht steigend.

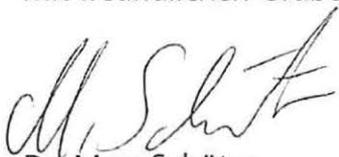


Zu den Prognosen, auf welche die Beschlusskammer Bezug nimmt, wird nicht weiter ausgeführt, daher kann hierzu nicht weiter qualifiziert vorgetragen werden.

Der Aussage der Betroffenen, welche u.a. auf Seite 42 des Entwurfs wiedergegeben wird, dass es zu wesentlichen Änderungen aufgrund der abgeschlossenen IP-Migration kommen würde, ist aber mit Blick auf die Ist-Werte zu widersprechen.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Marc Schütze
Vorstand
Drillisch Netz AG



Sebastian Jorns
Expert Regulatory Affairs
1&1 Telecom GmbH